

Beilage zu Nr. 88 des Kreisblatt

September.

für den Kreis Westerburg.

1916

Bekanntmachung

Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846). Vom 30. August 1916. Auf Grund der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegernährungsamts vom 22. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

Die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte nach Maßgabe der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 832) der Reichshülsenfruchtstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin übertragen.

Artikel II.

Die Besitzer von Hülsenfrüchten sind nach § 4 Abs. 2 zu belassen:
1) zu Saat Zwecken bis zu 2 Doppelzentnern für den Hektar der Ackerfläche des Erntejahrs 1916;
2) zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Kindes 6 Kilogramm für jede in Betracht kommende Person. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Alten, arbeiter und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben.

Artikel III.

Die Reichshülsenfruchtstelle kann das Verlangen auf kündliche Ablösung der Hülsenfrüchte nach § 4 Abs. 1 Satz 1 durch eingeschriebenen Brief an den einzelnen Besitzer, durch Veröffentlichung den amtlichen Blättern eines Bezirkes an die Besitzer des Bezirks oder durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger an alle Besitzer Inland richten.

Die Mitteilung, durch die ein Besitzer eine Frist zur Abnahme setzt (§ 4 Abs. 1 Satz 2), hat durch eingeschriebenen Brief die Adresse der Reichshülsenfruchtstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin zu erfolgen.

Artikel IV.

für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundsätze:
1) die im § 11 festgesetzten höchsten Preise sind nur für beste, reine, gesunde, trockne und gutlohnende Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 58 Mark zu zahlen;
2) für gute handelsübliche Durchschnittsware ist zu zahlen:

	für den Doppelzentner
für gelbe und grüne Victoriaerbsen sowie große graue Erbsen	55 M.
für kleine gelbe, grüne und graue Erbsen	53 "
für weiße, gelbe und braune Bohnen	65 "
für Linsen	70 "
für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei fauler- und modenhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwert wegen der abschließenden Beschaffenheit die durch fühlliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.	

Artikel V.

Der zur Lieferung an die Reichshülsenfruchtstelle verpflichtete Hülsenfrüchte bis zu der Verladestelle des Ortes, von dem Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, zu befördern und daselbst einzuladen. Die Reichshülsenfruchtstelle hat für die Verladung eine angemessene Frist zu setzen, die nicht weniger als eine Woche betragen darf; gleichzeitig ist die Verladestelle anzubieten, von der die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden soll.

Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Verladung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Reichshülsenfruchtstelle die Verladung mit den Mitteln des landwirtschaftlichen oder kaufmännischen Betriebs des Verpflichteten oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstandenen Kosten sind vom Uebernahmepreise zu kürzen.

Die Bestimmungen im Abs. 1 und 2 gelten auch für den Fall der Enteignung gemäß § 7 Abs. 2.

Artikel VI.

Soweit die Lieferung und Abnahme der Hülsenfrüchte nicht nach den Bestimmungen in den Artikeln II bis V geregelt ist, gelten die Geschäftsbedingungen der Reichshülsenfruchtstelle, die der Annahmeigung des Reichskanzlers bedürfen.

Artikel VII.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Die Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten vom 26. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) werden aufgehoben.

Berlin, den 30. August 1916.
Präsidium des Kriegernährungsamts. v. Batocki.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck vorstehender Verordnung mit Bezug auf meine Verfügung vom 28. August ds. J. Kreisblatt Nr. 84 zur Kenntnis. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind bei der Erledigung meiner Verfügung vom 28. August zu beachten.

Westerburg, den 9. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg.

Verordnung

über die Regelung des Fleischverbrauchs. Vom 21. August 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksnahrung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren wird nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften geregelt.

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch), sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. roher, gesalzener oder geräucherter Speck und Rohfett,
4. die Gingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, sowie Wurst, Fleischkonserve und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Guter, Füße, mit Ausnahme der Schweinehufen, Flecke, Lungen, Därme (Gekröse), Gehirn und Fleimau, ferner Wildausbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

§ 2. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren einschließlich Wildbret und Geflügel, die dieser Verordnung nicht unterliegen, ihrerseits regeln. Hierbei darf jedoch die nach § 6 Abs. 1 vom Kriegernährungsamt festgesetzte Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die dieser Verordnung unterliegen, nicht erhöht werden.

§ 3. Die Verbrauchsregelung erfolgt durch die Kommunalverbände. Diese können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit die Regelung hierauf für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Stellen.

§ 4. Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbstversorger an die im § 10 Abs. 1 genannten Personen.

Den Verbrauch in Krankenhäusern und anderen geschlossenen Anstalten können die Kommunalverbände in anderer Weise regeln.

§ 5. Die Fleischkarte gilt im ganzen Reich. Sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Abschnitten (Fleischmarken). Die Abschnitte sind gültig nur im Zusammenhange mit der Stammkarte.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltungsvorstand hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die Übertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verbleiben werden.

Das Kriegernährungsamt erlässt nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Fleischkarte.

§ 6. Das Kriegernährungsamt legt fest, welche Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren auf die Fleischkarte bezogen werden darf und mit welchem Gewichte die einzelnen Arten von Fleisch und Fleischwaren auf die Höchstmenge anzurechnen sind. Hierbei ist auf eine entsprechend geringere Bewertung des Wildes, der Hühner und der Gingeweide Bedacht zu nehmen.

Wenn im Bezirk eines Kommunalverbandes die Nachfrage aus den verfügbaren Fleischbeständen voransichtlich nicht gedeckt werden kann, hat der Kommunalverband die jeweilig festgesetzte Höchstmenge entsprechend herabzusetzen oder durch andere Maßnahmen für eine gleichmäßige Beschränkung im Bezug von Fleisch und Fleischwaren oder einzelner Arten davon zu sorgen.

§ 7. Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte. Rüder erhalten bis zum Beginn des Kalenderjahrs, in dem

sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge.

Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband an Stelle der Fleischkarte Bezugsscheine auf andere ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben.

§ 8. Die Kommunalverbände haben die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Schlachtereien (Fleischereien, Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, zu regulieren. Sie haben durch Einführung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Überwachung dieser Betriebe zu sorgen.

§ 9. Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande ferner anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen.

Selbstversorger bedürfen zur Hausschlachtung von Schweinen und von Wildvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kommunalverbandes. Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hausschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist.

Hausschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverband anzugeben. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hausschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzugeben.

§ 10. Die Selbstversorger können das aus Hausschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch unter Zugrundezellung der nach § 6 Abs. 1 festgesetzten Höchstmenge zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Alttenteiler und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung über als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Erfolgt die Verwendung des Fleisches gemäß Abs. 1 Satz 1 innerhalb des Zeitraums, für den der Selbstversorger bereits Fleischkarten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Fleischkarten nach näherer Regelung des Kommunalverbandes diesem zurückzugeben. Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger außerdem bei Ausgabe neuer Fleischkarten anzugeben, inwiefern welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Hierbei werden das Schlachtwiehleisch (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) mit drei Fünfteln des Schlachtgewichts, Wildbret und Hühner nach dem Maßstab des § 6 Abs. 1 angerechnet. Selbstversorgern, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hausschlachtung decken, wird bei dem ersten Schweine, das sie innerhalb eines jeden Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab, schlachten, das Schlachtgewicht nur zur Hälfte angerechnet. Das Schlachtgewicht ist amtlich festzustellen.

§ 11. Fleisch, das aus Hausschlachtungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischbeschau für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuss tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 anzurechnen.

§ 12. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können ordnen, daß Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband oder größeren Bezirke nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

§ 13. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband anzusehen ist.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 10 Fleisch oder Fleischwaren abgibt, bezieht oder verbraucht,
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. wer ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung eine Hausschlachtung vornimmt oder vornehmen läßt,
4. wer es unterläßt, die vorgeschriebenen Anzeigen an den Kommunalverband zu erstatten oder wissenschaftlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
5. wer den auf Grund der §§ 2, 3, § 4 Abs. 2, §§ 8, 10, 12, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Das Kriegsernährungsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die gleichen Befugnisse haben die Landeszentralbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen; sie bedürfen zur Zulassung von Ausnahmen der Zustimmung des Kriegsernährungsamts.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

Vor diesem Zeitpunkt von Landeszentralbehörden oder anderen Behörden ausgegebene Fleischmarken behalten ihre Gültigkeit; berechtigten jedoch zum Bezug von Fleisch und Fleischwaren bis zu der nach § 6 Abs. 1 vom Kriegsernährungsamt festgesetzten Höchstmenge.

Berlin, den 21. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers Dr. Helfferich

Bekanntmachung

über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchs Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren. Vom 21. August 1916.

Auf Grund der §§ 5, 6 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichsgesetzbl. Seite 941) wird bestimmt:

§ 1. Die Fleischkarte besteht aus einer Stammkarte und quadratischen Abschnitten (Fleischmarken). Die Vollkarte enthält 40 Abschnitte, je 10 für eine Woche; die Kinderkarte enthält 20 Abschnitte, je 5 für eine Woche. Die Fleischkarte ist nach den untenstehenden Mustern (Muster 1: Vollkarte, Muster 2: Kinderkarte) aus Kartonpapier (auch holzhaltigem), von dem 1 Quadratmeter ungefähr 150 Gramm wiegen soll, in beliebiger Farbe herzustellen.

Der Stammkarte sind aufzudrucken: das Wort „Reichsfleischkarte“, die Bezeichnung und das Hoheitszeichen des Bundesstaats, die Bezeichnung des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit der Karte. Auf ihr ist ferner ein Raum für die Eintragung des Namens des Bezugsberechtigten oder des Haushaltungsvorstehers vorzusehen.

Jedem Abschnitt sind aufzudrucken: die Worte „Fleischmarke 1/10 Anteil“, die Bezeichnung des Bundesstaats und des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können ordnen, daß die Stammkarte und die Abschnitte noch mit weiterem Aufdruck zu versehen sind.

§ 2. Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, wird bis zu weiteres auf 250 Gramm Schlachtwiehleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

An Stelle von je 25 Gramm Schlachtwiehleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 Gramm Schlachtwiehleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Ringe, Spieß, Röllfett oder 50 Gramm Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserve einschließlich des Dosengewichts.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewichte von 400 Gramm, junge Hähne bis zu 1/2 Jahr mit einem Durchschnittsgewichte von 200 Gramm auf die Fleischkarte einzuteilen.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts. v. Batod.

Da im Hinblick auf die augenblicklichen Arbeitsverhältnisse die Mitarbeit von Unfallrentenempfängern bei Einbringung der Ernte dringend wünschenswert ist, andererseits aber nicht ausgeschlossen erscheint, daß sich diese Personen durch die Besorgnis vor einer Herabsetzung oder Entziehung ihrer Rente hierauf abhalten lassen, so geben wir hiermit bekannt, daß die Beteiligung an Erntearbeiten grundsätzlich nicht zum Anlaß von Rentenminderungen genommen wird.

Wiesbaden, den 1. September 1916.

Der Sektionsvorstand. Schweizer, Vorstehender.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 8. Sept. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

An der Somme nördlich des Flusses andauernd bedeutende Artillerietätigkeit. Südlich des Flusses entbrannte der Infanteriekampf am Nachmittag von neuem. Mit großen Verlusten ist der Angreifer abgeschlagen, östlich von Berny blieben Grabenteile in seiner Hand.

Rechts der Maas ist, wie nachträglich gemeldet wurde, bei den vorgestrichen Kämpfen nordöstlich der Feste Souville Gelände verloren gegangen. Das heftige beiderseitige Artilleriefeuer hält an.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold

von Bayern.

Nichts Neues.

Front des Generals der Kavallerie Herzog Karl.

An der Blota-Lipa südöstlich von Brzeany und an der

auf die Tschernowka sind mehrere russische Angriffe unter erheblichen Verlusten gescheitert.

In den Karpathen hatten deutsche Unternehmungen südlich von Zielona und westlich von Schipotth Erfolg. Stärkere Angriffe wurden südwestlich von Schipotth abgeschlagen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nördlich von Dobric waren bulgarische und türkische Truppen abermals stärkere russisch-rumänische Kräfte zurück.

WB. Großes Hauptquartier, 10. Sept. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Schlacht an der Somme nimmt nach der vorigestrigen Kampfpause ihren Fortgang. Der englische, auf 15 Kilometer ihrer Front zwischen Thiepval und Combles erfolgte Stoß brach an der Standhaftigkeit der unter dem Befehl der Generale Herr Marschall und v. Kirchbach stehenden Truppen. Bei Longueval und Ginchy sind die Nahkämpfe noch nicht abgeschlossen. Franzosen wurden im Abschnitt Barleaux-Bellon von Registern des Generals v. Quast blutig abgeschlagen. Nordwestung von Chaulnes machten wir bei Säuberung einzelner Gräben. Vom 21. Gefangene und erbeuteten sechs Maschinengewehre.

Rechts der Maas spielten sich neue Gefechte südlich des Regelungsortes Thiaumont und östlich von Fleury ab. Eingedrungener Feind ist durch Gegenstoß geworfen.

Im Luftkampf verloren unsere Gegner in den letzten Tagen und vorwiegend an der Somme — neun, durch unser Abwehrfeuer 40, drei Flugzeuge. Hauptmann Voelle hat den 22. feindlichen Uthält 20 abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Abgesehen von wiederholten vergeblichen russischen Angriffen bayerische Truppen bei Stara Czerwizce am Stochod ist Lage vom Meere bis an die Karpathen unverändert.

In den Karpathen setzt der Feind seine Angriffe fort. Nördlich von Schipotth hat er Gelände gewonnen. Sonst ist er abgewiesen. Südlich von Dorna Watra haben deutsche Truppen mit rumänischen Kräften Führung genommen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Silistra ist gefallen. Die blutigen Verluste der Russen und Rumänen in den letzten Kämpfen stellen sich als sehr bedeutend dar. An der mazedonischen Front keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

WB. Großes Hauptquartier, 9. Sept. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die feindlichen Infanterieangriffe an der Somme ließen über nach. Eine englische Teilunternehmung am Fourcault und nördliche französische Angriffe gegen den Abschnitt Deniecourt sind mißlungen. Wir säuberten kleine im Wechsel gebliebene Teile unserer Stellung. Der Artilleriefeuer geht weiter.

Rechts der Maas lebte das Gefecht nordöstlich der Feste wieder auf. Nach wechselvollen Kämpfen haben wir einen des hier verlorenen Bodens wieder in der Hand. Nachts ges beiderseitiges Artilleriefeuer von dem Thiaumont- bis Chapitrewald.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Nichts Neues.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Die fortgesetzten russischen Angriffe zwischen der Zlota-Lipa und dem Dniestr hatten auch gestern keinen Erfolg. Durch Gebeine wurden eingedrungene feindliche Abteilungen wieder aus den Gräben und an der Front der ottomanischen Truppen die russ. Ausgangsstellungen hinaus zurückgeworfen. Über Gefangene und mehrere Maschinengewehre sind eingebracht. In den Karpathen setzte der Gegner starke Kräfte gegen unbefestigte Höhenstellungen westlich und südwestlich von Siebot und bei Mandra ein. Nordwestlich von Capul wurde dem Druck gegeben.

Balkankriegsschauplatz.

Dobric ist der erneute feindliche Angriff wiederum gescheitert.

WB. Großes Hauptquartier, 11. Sept. Amtlich

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg.

Nichts neues.

Front des Generalfeldmarschalls Kronprinzen Rupprecht von Bayern.

Dem großen englischen Angriff am 9. 9. folgten gestern beide aber kräftig geführte Stöße an der Straße Pozieres-Le und gegen den Abschnitt Ginchy und südwestlich davon sind heute früh neue Kämpfe im Gange. Bei Longueval und im Bereich von Lenzé (zwischen Ginchy und Combles) sind in den geschlitterten Nahkämpfen vorgeschobene Gräben in der Nähe des Feindes geblieben. Die Franzosen griffen südlich der vergeblich bei Bellon und Vermontvillers an. Wir gingen einzeln am 8. September vom Gegner besetzte Häusern zurück und machten über 50 Gefangene.

Front des deutschen Kronprinzen.

Zeitweise scharfer Feuerkampf östlich der Maas.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Beiderseits von Stara Czerwizce erfuhren die abermals und mit starken Kräften angreifenden Russen wie am Vormittag vorher blutige Abweisung.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Die Kämpfe zwischen der Zlota-Lipa und dem Dniestr vom 7. und 8. stellen sich als Versuch der Russen dar, unter Ausnutzung ihres Geländegewinnes vom 6. September im schnellen Nachstoß auf Burzstyn durchzubrechen und sich gleichzeitig in den Besitz von Halicz zu setzen. Die geschickt geleitete und ebenso durchgeführte Verteidigung des Generals Grafen v. Bothmer hat diese Absicht vereitelt. Die Russen erlitten ungewöhnlich schwere Verluste. In den Karpathen ist die Lage im allgemeinen unverändert.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Hindenburg an der Westfront.

Berlin, 8. Sept. Nach der "Boss. Btg." befindet sich gegenwärtig der Generalstabsschef v. Hindenburg an der Westfront.

Die Standhaftigkeit des Königs Konstantin.

Lugano, 9. Sept. (Bens. Bl.) Wie "Popolo d'Italia" aus Rom berichtet, wäre zwischen Venizelos und König Konstantin tatsächlich ein Einvernehmen zustande gekommen, das sich aber ausschließlich auf die Politik des Ministeriums Baimis gegenüber den Wünschen der Ententemächte in bezug auf Beobachtung wohlwollender Neutralität bezieht. Das Einvernehmen schließt die Möglichkeit einer Beteiligung Griechenlands am Kriege aus, da König Konstantin keine wie immer geartete Verpflichtung übernommen wollte. Von wohlunterrichteter Seite erfährt der "Popolo d'Italia", daß das griechische Heer sich insbesondere wegen der sehr geringen Zahl von Venizelisten in seinen Reihen in einem solchen Zustand befindet, daß seine Beteiligung am Kriege für die Entente eher ein Grund zur Beunruhigung, als eine Stütze wäre.

Die Siegesnachricht von Silistra.

WB. Berlin, 11. Sept. Die "Nord. Allg. Btg." schreibt: Die Ankunft S. Majestät des Königs von Bulgarien im deutschen Hauptquartier fällt mit der Siegesnachricht von Silistra zusammen. Ein Gebiet, das Rumänien im zweiten Balkankriege durch hinterlistigen Überfall dem Nachbar entzogen hat, ist wieder in bulgarischer Hand. In kurzem glänzendem Siegeslauf wichen die verbündeten Truppen in der Dobrudscha den rumänischen Feind und die russischen Hilfsstruppen. Was König Ferdinand bei dem Eintritt Bulgariens in den Weltkrieg seinem Volke in kraftvollen Worten verkündete, erfüllt sich Stück für Stück. Umstrahlt von Waffenglanz, siegreich auf allen Schlachtfeldern, steht Bulgarien heute da als unbezwingliches Volk zwischen Donau und Meer. Die fürore entschlossene Politik des Königs hat die bulgarischen Fahnen durch heile Kämpfe zu wunderbaren Erfolgen geführt. Neue Siege stehen, wie wir voll Zuversicht erwarten, den verbündeten Heeren bevor. Zu guter Stunde begrüßt Deutschland den Herrscher Bulgariens auf deutschem Boden.

Aus dem Kreise Westerburg.

Westerburg, den 12. September 1916.
Gemüse- und Obstkursus. Der Rhein-Mainische Verband für Volksbildung und das Soziale Museum, Frankfurt a. M., veranstalten Sonntag, den 17. September in den Räumen des Frankfurter Palmengartens einen Kursus über Gemüsebau, Gemüse- und Obstverwertung und über den Anbau von Öl- und Gespinstpflanzen.

Rennrod, 10. Sept. Der Musketier Mathäus Wehler aus Westerode welcher vor seinem Eintritt zum Militär bei Herrn Schornsteinfegermeister Gottschalk hier als Gehilfe tätig war, erhielt für besondere Tapferkeit auf dem westlichen Kriegsschauplatz das Eiserne Kreuz 2. Klasse.

Ruppach, 9. Sept. Der Musketier Josef Lutz von hier erhielt für hervorragende Tapferkeit in den Kämpfen bei Verdun das Eiserne Kreuz 2. Klasse.

Aus Nah und Fern.

Frankfurt, 6. Sept. (Richtpreise für Schuhreparaturen). Die Preisprüfungsstelle gibt bekannt, daß die Richtpreise, die für Sohlen von Herrenstiefeln bis zum 1. September 6 bis 7 Mk. und von Damenstiefeln 5 bis 6 Mk. für das Paar betragen, bis auf weiteres in Gültigkeit bleiben, da das an die Schuhmacher zur Verteilung gelangende Leder zunächst noch zu den alten hohen Preisen eingekauft werden muß.

Verband der preußischen Landkreise.

Berlin, 8. Sept. (Nichtamtlich). Die Gründung eines Verbandes der preußischen Landkreise ist heute im Großen Sitzungssaale des Abgeordnetenhauses von Vertretern der Mehrzahl der preußischen Landkreise einstimmig beschlossen worden. Nachdem die Satzung ohne Einräderung angenommen worden war, wurden aus sämtlichen Provinzen Mitglieder in den Verwaltungsrat gewählt.

Fünfte Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924. — 4½% Deutsche Schatzanweisungen.

Zur Besteitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4½% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen:

1. Anzeigestelle.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden von Montag, den 4. September bis Donnerstag, den 5. Oktober, mittags 1 Uhr bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) und der Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken und Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft, jeder deutschen Kreditgenossenschaft und jeder deutschen Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

Die Reichsanleihe ist in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgelegt. Der Zinslauf beginnt am 1. April 1917. Der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1917 fällig.

2. Einteilung, Stückelung.

Die Schatzanweisungen sind in 10 Serien eingeteilt und ebenfalls in Stücken zu: 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark, aber mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres ausgestattet. Der Zinslauf beginnt am 1. Januar 1917, der erste Zinschein ist am 1. Juli 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Auslösung.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslösung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslösungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslösung folgenden 1. Juli. Die Inhaber der ausgelösten Stücke können statt der Vorzahlung viereinhalb prozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.

3. Zeichungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:
für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98,— Mark
für die 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperrre bis zum 15. Oktober 1917 beantragt wird 97,80 Mark
für die 4½% Reichsschatzanweisungen 95,— Mark

für je 100 Mark Nennwert unter Berrechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 6).

Die Zuteilung findet zunächst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im Übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Sonder Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.*)

Zu den Stücken von 1000 Mk. und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mk., zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im Februar n. J. ausgegeben werden.

4. Zuteilung, Stückelung.

Die Zeichner können die bezeichneten Beträge vom 30. September d. J. an voll bezahlen. Sie sind verpflichtet: 30% des zugeteilten Betrages spätestens am 18. Oktober d. J.,

20%	"	"	"	"	24. November d. J.
25%	"	"	"	"	9. Januar n. J.
25%	"	"	"	"	6. Februar n. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts.

Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilstücke wenigstens 100 Mk. ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen: die Zeichner von 300 Mk.: 100 Mk. am 24. Nov., 100 Mk. am 9. Jan., 100 Mk. am 6. Feb.

200 Mk.: 100 Mk. am 24. Nov., 100 Mk. am 6. Febr.

100 Mk.: 100 Mk. am 6. Febr.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskon vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen. Da der Zinslauf der Reichsanleihe erst am 1. April 1917, derjenige der Schatzanweisungen am 1. Januar 1917 beginnt, werden vom Zahlungstage, frühestens vom 30. September 1916 ab,

a) auf sämtliche Zahlungen für Kriegsanleihe 5% Stückzinsen bis zum 31. März 1917 zu Gunsten des Zeichners verrechnet,

b) auf die Zahlungen für Schatzanweisungen, die vor dem 30. Dezember 1916 erfolgen, 4½% Stückzinsen bis dahin zu Gunsten des Zeichners verrechnet. Auf Zahlungen für Schatzanweisungen nach dem 31. Dezember hat der Zeichner 4½% Stückzinsen vom 31. Dezember bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Beispiel: von dem in Ziffer 3 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von Reichsanleihe	a) bis zum 30. Sept.	b) am 18. Ott.	c) am 24. Nov.	II. Bei Begleichung von Reichsschatzanweisungen		
				d) bis zum 30. Sept.	e) am 18. Ott.	f) am 24. Nov.
5% Stückzinsen für	180 Tage	162 Tage	126 Tage	4½% Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage
	2,50%	2,25%	1,75%		1,125%	0,90%
Tatfächlich zu zahlen- der Betrag also nur für	95,50%	95,75%	96,25%	Tatfächlich zu zahlender Betrag also nur	98,875%	94,10%
{ Schatzbuch- eintagung	95,30%	95,55%	96,05%		94,55%	

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterzieht, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 Mk. Nennwert.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 30. September, sie muß aber spätestens am 18. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 30. September geleistete Vollzahlung werden Zinsen für 180 Tage, auf alle andern Vollzahlungen bis zum 18. Oktober, an wen sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 162 Tage vergütet. (Vgl. Ziffer 6 Beispiele Ia und Ib.)

*) Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Mängeln für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Seine Sperrre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — nehmnen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgesetzten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beobachtet.

7. Volkeinhaltung.

Berlin, im August 1916.

Reichsbank-Direktorium.
Havenstein. v. Grimm.